



Landschaftsverband Rheinland · Dez. 7 · 50663 Köln

Paritätischer Wohlfahrtsverband NW
Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit
Behinderung
z. Hd. Herrn Dr. Steinhausen
Loher Str. 7

42283 Wuppertal

Dezernat 7 – Soziales, Integration
Rheinisches Sozialamt

www.soziales.lvr.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

18.05.2006
72.30

Herr Zimmermann
Tel.: (02 21) 8 09- 6413
Fax: (02 21) 82 84- 08 14
andreas.zimmermann@lvr.de

Anreizprogramm des Landschaftsverbandes Rheinland zum Abbau von Wohnheimplätzen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung / Rahmenzielvereinbarung zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Sehr geehrter Herr Dr. Steinhausen,

wie in der Sitzung der Begleitgruppe am 25.04.2006 zugesagt, habe ich die Realisierungsmöglichkeiten des Anreizprogramms zum Abbau von Wohnheimplätzen abschließend geprüft. Als Ergebnis teile ich Ihnen folgende Rahmenbedingungen zum Anreizprogramm mit:

1. Je abgebautem Wohnheimplatz wird eine einmalige Prämie in Höhe von 15.000 € gezahlt, wenn bis zum 31.07.2006 eine konkreter Antrag inklusive einer Konzeption zum Wohnverbund vorgelegt wird und bis zum 31.10.2006 eine entsprechende Zielvereinbarung mit der Einrichtung abgeschlossen worden ist. Der eigentliche Platzabbau muss bis spätestens 31.12.2008 erfolgen, die genauen Daten sind Gegenstand der Zielvereinbarung.
2. Wird der konkretisierte Antrag nach dem 31.07.2006 gestellt, so dass die Zielvereinbarung erst nach dem 31.10.2006 abgeschlossen werden kann, wird je abgebautem Platz eine Prämie in Höhe von 10.000 € gezahlt.
3. Damit auch für Menschen mit Behinderung und einem außergewöhnlich hohem Hilfebedarf ambulante Maßnahmen und der Abbau von Wohnheimplätzen realisiert werden können, wird bei einem entsprechenden Platzabbau jedoch eine Prämie in Höhe von 12.500 € gezahlt.
4. Der Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland setzt voraus, dass eine geeignete Konzeption für einen Wohnverbund vorgelegt wird. Hierzu verweise ich auf die als Anlage beigefügten Eckpunkte.

Ich lege Wert auf die Klarstellung, dass sich die Höhe der oben genannten Prämien an vergleichbaren Ergebnissen und Modellrechnungen zu den landesweit vereinbarten Übergangsbudgets orientiert. Auf diese Weise werden landeseinheitliche Rahmenbedingungen sichergestellt. Die unter 1. und 2. genannten Beträge gelten alternativ zu den in der Rahmenzielvereinbarung Nordrhein-Westfalen zwischen der

Freien Wohlfahrtspflege und den Landschaftsverbänden geregelten Optionen eines Übergangsbudgets im Sinne von Anlage 2 Ziffer 5 der Vereinbarung, in der es heißt:

„Zur Erreichung der Ziele der Rahmenzielvereinbarung können auch andere beziehungsweise ergänzende finanzielle Anreize vereinbart werden“.

In diesem Zusammenhang weise ich noch einmal darauf hin, dass ich den Vereinbarungszeitraum für Übergangsbudgets im Sinne der Rahmenzielvereinbarung auf Landesebene grundsätzlich auf ein Jahr begrenzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Martina Hoffmann - Badache
Landesrätin

Eine konzeptionelle Darstellung des geplanten Wohnverbundes hat folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- Benennung der Bestandteile des Verbundes sowie ergänzender bzw. stützender Angebote (Organisation)
- Beschreibung der Leistungen, die vom Verbund bzw. einzelnen Verbundbestandteilen erbracht werden (Inhalt)
- Beschreibung der Art und Weise der Planung und Integration von Einzelleistungen zu der im Einzelfall erforderlichen Komplexleistung (Hilfeplanung)
- Erläuterungen zur Durchführung der Leistungserbringung (Methodik)
- Aussagen zu Leitbild, Grundlagen und Zielen der Leistungserbringung (Philosophie und Qualitätssystem)
- Aussagen zur Organisation in Aufbau und Ablauf (Management, Personal)
- Kooperationsvereinbarungen der Region (Gemeindeintegration)
- Darstellung der Einbeziehung der Klienten, von Angehörigen, Ehrenamt, allgemeiner Angebote der Gemeinde in das Leistungsgeschehen und dessen Entwicklung (Sozialraumorientierung)